

Bedeutung und Eigenart von Luthers Septembertestament

Eine Analyse von Römer 3, 19-31

Von Heinz Bluhm

Es gibt wenig genaue Analysen von Luthers Übertragung wichtiger Stellen des Neuen Testaments. Der Zweck dieser Arbeit ist, eine solche Analyse eines der berühmtesten Passus des Paulinischen Corpus zu versuchen, und zwar in der Erstform seiner Gestaltung im Septembertestament von 1522. Die Luthersche Übersetzung ist dabei zu untersuchen in Verbindung mit Erasmus' zweiter Ausgabe des griechischen Neuen Testaments von 1519, mit der darin enthaltenen Revision seiner lateinischen Übersetzung und selbstverständlich mit der Vulgata. Es werden jeweils verglichen:

TE = Griechischer Text des Erasmus von 1519

ÜE = Lateinische Übersetzung des Erasmus von 1519

Vg = Vulgata

ST = Septembertestament Luthers von 1522

RÖMER 3, 19

TE: Οἶδαμεν δὲ, ὅτι ὅσα ὁ νόμος λέγει, τοῖς ἐν τῷ νόμῳ λαλεῖ, ἵνα πᾶν στόμα φραγῇ, καὶ ὑπόδικος γένηται πᾶς ὁ κόσμος τῷ Θεῷ.

ÜE: Scimus autem, quod quaecumque lex dicit, his qui in lege sunt, dicat: ut omne os obturetur, & obnoxius fiat totus mundus deo,

Vg: Scimus autem quoniam quaecumque lex loquitur, iis, qui in lege sunt, loquitur: ut omne os obstruatur, et subditus fiat omnis mundus deo:

ST: *Wyr wissen aber / das / was das gesetz saget / das sagets denen / die vnter dem gesetz sind / Auff das aller mund verstopfft werde / vnd alle welt sey Gott schuldig /*

Luthers Übersetzung dieses Verses geht über die Vulgata hinaus. Das letzte Wort »schuldig« kann nicht auf Grund des »subditus« der Vulgata erklärt werden, welches mit »vndertenig« in allen vierzehn hochdeutschen Vorlutherbibeln und mit »vndertan« in den spätmittelalterlichen Gothaer und Salzburger Hand-

schriften der Paulinischen Briefe wiedergegeben wird. Die Wiclifische englische Fassung hat ganz ähnlich »suget to God«.

Während das Luthersche »schuldig« wahrscheinlich auf dem griechischen »ὀπίδδικος« beruht, auf jeden Fall damit übereinstimmt, könnte es aber auch aus zwei anderen Quellen stammen, Faber Stapulensis' *Epistole Pauli Apostoli* (Paris, ¹1512 und ²1515) und Erasmus' lateinischer Übersetzung, wie sie in seinen Ausgaben des griechischen Neuen Testaments von 1516 an enthalten ist.

Seit Luther seine Römerbriefvorlesung 1515 begonnen hatte, war es sein Bemühen gewesen, dem griechischen Urtext so nahe wie möglich zu kommen. Vor dem Erscheinen der Erstaussgabe des Erasmischen Neuen Testaments im Jahre 1516 waren die beiden lateinischen Ausgaben der Paulinischen Episteln von Faber Stapulensis die einzigen gedruckten Veröffentlichungen, die über die Vulgata hinausgingen. Als Luther über das dritte Kapitel des Römerbriefes las, war die neue Erasmische Ausgabe noch nicht zugänglich. Sie erreichte ihn erst, als er beim neunten Kapitel war.

Was R 3, 19 angeht, wußte Luther, daß in Fabers Erstaussgabe von 1512 die Worte »obnoxius« und »debitor« in den Anmerkungen als richtige Übersetzungen von »ὀπίδδικος« angegeben waren, wenn auch das ungenügende »subditus« der Vulgata im Text selber weiter stand. Drei Jahre später war Faber dann kühn genug, »obnoxius« auch in den Text selber aufzunehmen und »subditus« gänzlich fallen zu lassen. Ob diese zweite Ausgabe Fabers von 1515 sich in Luthers Händen befand, als er das dritte Kapitel in der Vorlesung behandelte, ist fraglich. Auf jeden Fall lag ihm die erste Ausgabe vor. Ohne Zugang zum griechischen Text selbst zu haben, erlaubte ihm schon die erste Ausgabe Fabers, die Vulgata hinter sich zu lassen. So interpretierte er in den Glossen das »subditus« der Vulgata als »debitus et obnoxius sive peccator« (WA 56, 35, 18). Dabei intensivierte er Fabers »debitus« und »obnoxius« durch die Hinzufügung von »peccator«. Diese Intensivierung setzte er in den Scholien fort, wo er zwei weitere Worte gebrauchte, »reus« und »iniustus« (56, 247, 18-20), die beide das »peccator« der Glossen unterstreichen. Als Luther etwa zwei Jahre vorher denselben Vers in den *Dictata super Psalterium* zitiert hatte, hatte er noch das herkömmliche »subditus« gebraucht. Es liegt auf der Hand, daß er erst bei der Vorbereitung auf die Römerbriefvorlesung über die Vulgata hinausging.

Als Luther sechs Jahre später die Übersetzung des Neuen Testaments unternahm, wußte er schon, daß »subditus« Pauli härterem Ausdruck nicht genügte. Fabers Auslegung wurde sicher noch verstärkt durch Erasmus' gleiche Über-

setzung durch »obnoxius« in der neuen lateinischen Übertragung des griechischen Textes. So wird Luther wohl kaum lange gezögert haben, das griechische Wort mit »schuldig« wiederzugeben im scharfen Gegensatz zu dem »vndertenig« und »vndertan« seiner deutschen Vorgänger.

Von diesem einen, allerdings sehr wichtigen Wort abgesehen, ist die Übersetzung der Vulgata von R 3, 19 richtig, so daß Luther keine anderen Probleme in diesem Vers antraf. Auf zwei weitere Dinge sollte aber noch hingewiesen werden. Luther änderte die Präpositionen »ἐν« und »in« in den griechischen und lateinischen Vorlagen zu »vnter«. Der Grund dafür ist sowohl literarisch wie theologisch. Erstens ist »in dem Gesetz« einigermaßen unidiomatisch im Deutschen. Zweitens drückt der Ausdruck »vnter dem gesetz« besser und deutlicher, jedenfalls im Deutschen, Luthers Grundüberzeugung aus, daß die ganze Welt unter dem Gesetz steht.

Noch ein vierter Punkt wäre in Luthers Übertragung dieses Verses zu beachten, die Wiederaufnahme des ersten »das«: »Wyr wissen aber / das / was das gesetz saget / das sagets denen . . .« Diese Hinzufügung eines zusätzlichen »das« rührt wahrscheinlich von Luthers Bemühen um eine glattere Fassung her. Wenn man den Vers ohne das dritte »das« liest, sieht man sofort, daß diese Einschlebung, der nichts im Griechischen und Lateinischen entspricht, ein natürlicheres Deutsch zeitigt. Der Sinn wird dadurch nicht verändert. Es ist ausschließlich eine Sache des Stils, des guten Deutsch.

RÖMER 3, 20

TE: διότι ἐξ ἔργων νόμου οὐ δικαιοθήσεται πᾶσα σὰρξ ἐνώπιον αὐτοῦ. Διὰ γὰρ νόμου ἐπίγνωσις ἁμαρτίας.

ÜE: propterea quod ex operibus legis non iustificabitur omnis caro in conspectu eius. Per legem enim agnitio peccati.

Vg: Quia ex operibus legis non iustificabitur omnis caro coram illo. Per legem enim cognitio peccati.

ST: *darumb, das keyn fleysch durch des gesetzs werck fur yhm rechtfertig seyn mag / Denn durch das gesetz / kompt nur erkenntnis der sund.*

Wenigstens drei Dinge sind in dieser aufregenden Übersetzung zu beachten. Erstens der Wechsel vom einfachen Futur »δικαιοθήσεται« zu einer Modal konstruktion, »rechtfertig seyn mag«. Dadurch intensiviert Luther den Paulinischen Satz. Er sagt mit letzter Deutlichkeit, daß es dem Menschen unmöglich

ist, durch Werke des Gesetzes gerechtfertigt zu werden. Etwas von der seelischen Not, die Luthers Erfassen der Paulinischen Lehre vorausging, ist in dem emotionell betonten »mag« enthalten. Der Hintergrund für diese hochindividuelle Übertragung ist in der Erörterung dieser Stelle in der Römerbriefvorlesung zu finden mit ihrem leidenschaftlichen Angriff auf den ununterdrückbaren Wunsch des Menschen, durch die Werke des Gesetzes, jedenfalls bis zu einem gewissen Grade, gerechtfertigt zu werden (WA 56, 253, 20 - 255, 19). Pauli weniger leidenschaftliche Aussage, daß kein Fleisch auf diese Weise gerechtfertigt wird, ist ersetzt durch Luthers Notschrei, daß es unmöglich ist, auf diese Weise gerechtfertigt zu werden.

Zweitens fügt Luther das Verbum »kompt« ein. In der griechischen und lateinischen Fassung gibt es gar kein Verbum; ein »ist« ist wohl zu ergänzen. Luthers verdeutlichendes »kompt« stammt aus literarischen wie auch aus theologischen Überlegungen. Es liegt auf der Hand, daß irgendein Verbum im Deutschen nötig ist, um einen vollständigen Satz zu bilden. Ein »ist« hätte genügt und hat tatsächlich den Übersetzern der King James Bibel genügt: »for by the law is the knowledge of sin«. Luther aber ging weiter als das handgreifliche »ist«. Überzeugt, daß die Erkenntnis der Sünde aus dem Gesetz kommt, und sicher, daß Paulus dies meint, ist Luther kühn genug, das ausdrücklich zu sagen. Übrigens hatte er bereits vor sechs Jahren das gleiche Wort, »venit«, in der Römerbriefvorlesung gebraucht: »*Per legem sc. fit vel venit cognitio . . . peccati*« (WA 56, 36, 1 f.). Es ist nicht uninteressant festzustellen, daß die revidierte englische Bibel (Revised Standard Version) das »ist« der King James Bibel in ein »comes« abgeändert hat: »through the law comes the knowledge of sin«.

Die dritte Veränderung, die Luther in diesem Verse vornimmt, ist zweifellos die bei weitem wichtigste und tiefgreifendste, nämlich die Einfügung von »nur«: »durch das gesetz / kompt nur erkenntnis der sund.«

Dies zusätzliche »nur« ist nun nicht bloß eine Intensivierung des Paulinischen Textes, sondern wohl eine wirkliche Veränderung dessen, was Paulus sagt. Statt es bei der Paulinischen Aussage, daß das Gesetz zur Erkenntnis der Sünde führt, bewenden zu lassen, sagt Luther (oder läßt er Paulus auf Deutsch sagen), daß das Gesetz *nur* zur Erkenntnis der Sünde führe. Mit anderen Worten: alles, was das Gesetz tut oder tun kann, ist, den Menschen dahin zu bringen, daß er erkennt, er ist ein Sünder. Dies erschöpft die Bedeutung des Gesetzes, wie Luther an dieser Stelle Paulus überträgt. Der letztere läßt sozusagen die Frage offen, ob das Gesetz auch noch etwas anderes bewerkstelligen kann. Während

Luther die Funktion des Gesetzes definitiv begrenzt, tut Paulus nichts der Art, sondern führt in dieser Verbindung lediglich *einen* Dienst an, den das Gesetz leistet, vermutlich einen von mehreren Diensten. Auf jeden Fall hindert nichts den Leser daran, diesen Schluß zu ziehen, den er bei Luthers Übertragung bestimmt nicht ziehen kann. Während Paulus andere Gebrauchsmöglichkeiten des Gesetzes nicht ausschließt, tut Luther das in diesem Zusammenhang durch die Einfügung des Wortes »nur«.

Wie hatte Luther diese Stelle in der älteren Römerbriefvorlesung ausgelegt? Nachdem er dort gesagt hatte, »cognitio peccati fit vel venit per legem«, führt er den Sinn der »cognitio« weiter aus. Er tut dies, indem er erklärt, was das Gesetz nicht vermag. Es führt nicht zur »remissio peccati« oder zur »iustificatio«. Sein Zweck ist vielmehr, diejenigen, die nicht wissen, was Sünde ist - »peccatum ignorantes« - zur Erkenntnis ihrer Sünde zu bringen (WA 56, 36, 1-3). Wenn man die Natur der Sünde nicht kennt, ist es durchaus möglich, stolz auf seine Leistung zu sein wegen unausreichenden Verständnisses dessen, was es heißt, das Gesetz zu erfüllen. Nur ein gründliches Wissen um die Sünde demütigt den moralischen Stolz des Menschen. Luther drückt das 1515 so aus: »At quid ergo lex? Vt humiliet superbos« (WA 56, 36, 10).

Es ist wichtig, Notiz davon zu nehmen, daß Luther in dieser Verbindung nicht das lateinische Äquivalent für »nur« gebraucht. Es ist sicher nicht uninteressant, daß dies aber in einer der wichtigsten Quellen Luthers vorkommt. In der *Glossa ordinaria* steht an dieser Stelle: »ex lege non est iusticia, quia tantum cognitio peccati, non consumptio« (WA 56, 36). Während in Luthers Auslegung das »nur« implizit steckt, ohne explizit lateinisch dazustehen, ist es schwarz auf weiß in der *Glossa ordinaria*, »tantum«. Im Falle Luthers erscheint das Wort erst im Septembertestament von 1522. In der *Glossa ordinaria* war das Wort lediglich in der Auslegung zu finden; der Vulgatatext selber blieb unverändert. Im Gegensatz dazu wurde es bei Luther in den Text eingebaut. Das war ein sehr kühner Schritt, dessen letzter Sinn doch wohl ist, daß Luther virtueller Mitverfasser dieser wichtigen Stelle mit Paulus geworden ist. Ob er sich dessen voll bewußt war oder nicht, Luther gesellt sich dem Autor als Koautor bei. Ging er nicht sogar noch weiter, indem er den Mann, den er offiziell nur in eine andere Sprache übertrug, geradezu »korrigierte«? Luther war sich seiner Sache so sicher, daß er 1522 in seiner formellen Bibelübersetzung es wagte, Paulus zu sagen, wie er sich hätte ausdrücken sollen, zum mindesten, wie er sich ausgedrückt hätte, wenn er deutsch geschrieben hätte.

Drei Jahre nach der Römerbriefvorlesung und vier Jahre vor dem Septembertestament machte Luther seine Auffassung dieser Kernstelle sonnenklar. Er antizipierte seine Übersetzung von 1522 durch die folgende lateinische Umformulierung der Paulinischen Worte: »Per legem nihil nisi cognitio peccati« (WA 1, 398, 13 f). Es ist kaum möglich, das deutsche »nur erkenntnis« genauer im Lateinischen wiederzugeben als durch »nihil nisi cognitio«. Luther behauptet, daß die Hauptaufgabe aller Zehn Gebote sei, dem Menschen seine vergangenen und gegenwärtigen Sünden zu zeigen. Der Akzent ist unmißverständlich auf in letzte Tiefen gehender Selbsterkenntnis als dem unumgänglich ersten Schritt zu wahrer Besserung.

In der Zeit unmittelbar vor der Veröffentlichung des Septembertestaments drückte sich Luther in gelegentlichen deutschen Zitaten unseres Verses genau so unmißverständlich aus, wie er es 1518 auf Lateinisch getan hatte: »Durchs gesetz haben wyr nit mehr denn erkenntnis der sund« (WA 8, 283, 12). Ferner, »... durch das gesetz nit mehr geschicht [Variante: kömpt], denn erkenntniss odder erfahrung der sund« (WA 10 I 1, 338, 20 f). (Die in dieser Arbeit angeführten gelegentlichen deutschen Bibelverszitate sind einem von meinen Assistenten hergestellten unveröffentlichten Register der biblischen Zitate in allen deutschen Schriften Luthers entnommen.) Und in der letzten großen Genesisvorlesung macht Luther noch einmal seine Auffassung Paulinischer Gedanken kristallklar: »Lex enim nihil aliud facit, quam ut revelet aut vivificet peccatum« (Beleg zur Zeit nicht zur Hand).

Es liegt auf der Hand, daß der Interpret Luther mit dem Übersetzer konform geht und umgekehrt. Das letztere erforderte den größeren Mut. Doch wann wäre Luther je vor den letzten Konsequenzen seiner Überzeugung zurückgeschreckt?

RÖMER 3, 21

TE: Νυνὶ δὲ χωρὶς νόμου δικαιοσύνη θεοῦ πεφανέρωται, μαρτυρουμένη ὑπὸ τοῦ νόμου καὶ τῶν προφητῶν.

ÜE: Nunc uero absque lege iusticia dei manifestata est, dum comprobatur testimonio legis ac prophetarum.

Vg: Nunc autem sine lege iustitia Dei manifestata est: testificata a lege et Prophetis.

ST: Nu aber ist / on zuthun des gesetzs / die gerechtickeyt die fur got gilt / offinbart / betzeuget durch das gesetz vnd die propheten.

Dies ist ohne Zweifel einer der berühmtesten Verse in Luthers deutscher Bibel. Er ist ganz Luther. Zwei außerordentliche Übertragungen kommen in diesem einen verhältnismäßig kurzen Verse vor.

Die erste ist »on zuthun des gesetzs«, eine bemerkenswerte Erweiterung der beiden griechischen Worte »χωρὶς νόμου«. Sie sind in der Vulgata durch »sine lege« und in Erasmus' neuer lateinischer Übersetzung durch »absque lege« wiedergegeben.

Luthers Übertragung ist offensichtlich viel freier als die seiner von ihm als Konkurrenten anerkannten lateinischen Vorgänger (seine deutschen Vorgänger waren keine Rivalen in Luthers Sicht). Das einfache »sine« der Vulgata drückt wohl kaum den Vollsinn des griechischen »χωρὶς« aus, das Karl Weizsäcker durch »außerhalb des Gesetzes« und die Revised Standard Version durch »*apart from the law*« übersetzen. Auch das Erasmische »absque lege«, zumal wenn es mit dem vorausgehenden »uero« zusammengenommen wird, ist eine adäquatere Übertragung der eindringlichen griechischen Formulierung als die Vulgata.

Luthers »on zuthun des gesetzs« ist noch emphatischer als Erasmus' »uero absque lege«. Man kann es ruhig sogar als eine Intensivierung des Originals ansehen. Das Gesetz ist total unbrauchbar und unwirksam, was die Erlangung der Gerechtigkeit vor Gott angeht. Diese göttliche Gerechtigkeit wird erreicht ohne die geringste Mitwirkung, ohne die Hilfe, »on zuthun« des Gesetzes, welches gar keine Rolle in dieser Hinsicht spielt.

Es ist nun gewiß richtig, daß das »sine lege« der Vulgata tatsächlich dasselbe sagt. Aber irgendwie ist es nicht ganz so akzentuiert wie das Erasmische und besonders das Luthersche Wortgefüge. Erasmus' und Luthers ungewöhnliche, augen- und ohrenfällige Formulierungen besitzen mehr Durchschlagskraft als das an und für sich nicht unfalsche »sine lege«. Insofern der Paulinische Grundgedanke der Totalaußerkraftsetzung des Gesetzes in Sachen der Rechtfertigung im nachaugustinischen und vorlutherschen christlichen Denken unterbetont gewesen war, fühlte sich Luther höchstwahrscheinlich veranlaßt, ihn besonders herauszustellen. Wenn das sein Ziel in der Fassung dieser Stelle im Septembertestament war, so ist er ihm sicher nahegekommen, wenn er es nicht völlig erreicht hat.

Das »on zuthun des gesetzs« war ein integraler Bestandteil der Lutherschen Theologie seit dem Turnerlebnis. In der Römerbriefvorlesung hatte er diese Paulinische Zentralüberzeugung nachhaltig dargelegt: »sine necessitate legis

habendae, i. e., sine adiutorio legis et operum eiusdem« (WA 56, 36, 3 f). Es muß ihn gefreut haben, grundsätzlich übereinzustimmen mit der Interpretation der *Glossa ordinaria*, »sine legis imperio vel auxilio«, wie mit Faber Stapulensis' »sine adiuuantibus operibus legis« (WA 56, 36). Luthers deutsche Fassung von 1522 ist sicher im Zusammenhang mit seiner eigenen lateinischen Wendung von 1515, »sine adiutorio legis«, zu sehen, die ihrerseits dem »auxilio« der *Glossa ordinaria* und Fabers »adiuantibus« nicht unähnlich ist. Auf solchem Hintergrund erscheint die Lutherübertragung fast als eine natürliche und sicher nicht vor den Kopf stoßende, selbst den Konservativen kaum schockierende Verdeutschung des Paulinischen »χωρίς νόμου«.

Noch berühmter als diese Stelle ist eine zweite außerordentliche Übertragung innerhalb des 21. Verses: »die gerechtickeyt die fur got gilt«. Wie die erste ist auch die zweite wieder eine sprachliche Erweiterung der in Frage kommenden Paulinischen Worte »δικαιοσύνη θεοῦ«, die die Vulgata und Erasmus beide wörtlich mit »iustitia dei« übersetzen. Wenn behauptet werden kann, daß bei Luthers Übertragung von »χωρίς νόμου« einige seiner Vorgänger ihm Hilfestellung geleistet hatten, so zeigte sich keine helfende Hand bei der Verdeutschung von »δικαιοσύνη θεοῦ«. Was diese Kernworte angeht, stand Luther ganz allein, ohne Unterstützung früherer oder zeitgenössischer Übersetzer und Ausleger.

Es sieht so aus, daß die weltberühmten Worte von der Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, Luthers eigene, ganz persönliche Errungenschaft sind. Zwei Dinge sind bei dieser erstaunlichen Übertragung vor allem zu beachten. Da ist zunächst die Umwandlung des Genitivs in einen Relativsatz - ein von Luther häufig im Neuen Testament angewandtes Stilmittel. Zweitens die Eigenart gerade dieser Umgestaltung. Es ist klar, daß die Übertragung des Genitivs »θεοῦ« durch den Nebensatz »die fur got gilt« der Lutherischen Interpretation der Gerechtigkeit Gottes sprachlich genau entspricht. Schon 1515 hatte Luther in der Römerbriefvorlesung die »iustitia dei« als die Gerechtigkeit ausgelegt, »qua Deus iustificat nos« (WA 56, 36, 4 f). Alles, was bei der Übersetzung sieben Jahre später geschah, war die Umsetzung dieser Auffassung in die deutsche Sprache. In der Weißglut des Ringens um die adäquate sprachliche Formulierung gelangen ihm die unvergleichlichen Worte »die fur got gilt«. Sein ganzes Leben lang suchte er neue deutsche und lateinische Ausdrücke für die zugrunde liegende Idee von der göttlichen Gerechtigkeit. Noch 1545, weniger als ein Jahr vor seinem Tode, fiel ihm eine weitere Fassung dieser

Stelle ein: »Iustitia Dei, id est, qua nos Deus acceptat, Paulus ad Romanos 3 declarat« (WA 39 II, 389, 16-18).

Religiöse Urtiefe und literarisches Urgenie gingen Hand in Hand bei Martin Luther. Ihm war gegeben, seine Grundeinsichten auf unvergeßliche Weise sprachlich zu gestalten. Seine Übertragung von Römer 3, 21 ist eins der großartigsten und überzeugendsten Beispiele seiner genialen Sprachgewalt.

RÖMER 3, 22

TE: δικαιοσύνη δὲ θεοῦ διὰ πίστεως Ἰησοῦ Χριστοῦ εἰς πάντας, καὶ ἐπὶ πάντας τοὺς πιστεύοντας, οὐ γάρ ἐστιν διαστολή.

ÜE: Iusticia uero dei per fidem Jesu Christi in omnes, & super omnes eos qui credunt. Non enim est distinctio.

Vg: Iustitia autem Dei per fidem Jesu Christi in omnes, et super omnes, qui credunt in eum: non enim est distinctio.

ST: *Ich sage aber von solcher gerechticheyt fur got / die da kompt / durch den glawben an Jhesum Christ / zu allen vnd auff alle / die da glewben. Denn es ist hie keyn vnterscheyd /*

Luthers Übertragung dieses Verses ist länger als der Paulinische Text. Der Hauptgrund dafür ist wohl, daß er den knapp formulierten Inhalt des Urtextes klarer herauszustellen bemüht ist. Paulus spricht ganz gedrängt von der »Gerechtigkeit Gottes durch den Glauben Jesu Christi«. Der Leser der vorhergehenden Verse ist gewiß darauf vorbereitet, daß auch dieser Vers irgendwie durch Luther mitschöpferisch gestaltet werden wird. Es steht nicht zu erwarten, daß Luther es bei der einfachen »Gerechtigkeit Gottes« und dem einfachen »Glauben Jesu Christi« bewenden lassen wird. Luther setzt denn auch tatsächlich an die Stelle der Paulinischen Genitive Präpositionalkonstruktionen, die kaum besonders überraschen, so wichtig sie auch an und für sich sind. Die Lutherformulierungen »gerechticheyt fur got« und »glawben an Jhesum Christ« machen dem deutschen Leser den Sinn der für ihn gar zu kompakten Paulinischen Worte völlig klar. Es gibt ferner einen Präzedenzfall innerhalb der hier analysierten Römerbriefverse für die Einfügung von »die da kompt« zwischen »gerechticheyt fur got« und »durch den glawben an Jhesum Christ«. In Vers 20 hatte Luther bereits ein fehlendes Verbum bei Paulus ergänzt: »durch das gesetz kompt ... erkenntnis ...« Luthers sprachliche Erweiterung in beiden Versen

ändert nichts am Sinn, sondern arbeitet ihn vielmehr so klar wie möglich heraus. Wenn gar zu wörtlich wiedergegeben, wären derartige Stellen einfach zu undurchsichtig für den deutschen Leser.

Aber Luther ist noch nicht zufrieden mit diesen Erweiterungen. Um sicherzugehen, daß die Benutzer seines deutschen Testaments einen noch klareren Text vor sich haben, stellt Luther dem 22. Vers ein paar einleitende Worte von sich aus voran. Anstatt wie Paulus mit dem bloßen Substantiv »δικαιοσύνη« zu beginnen, führt Luther an diesen Grundbegriff mit hinzugefügten eigenen Worten heran: »Ich sage aber von solcher (gerechtheit) ...« Diese Worte ändern den Sinn der Stelle in keiner Weise; sie unterstreichen ihn nur und legen ihn mit Nachdruck dar.

Warum fühlte sich Luther im Gegensatz zu allen früheren Übersetzern ins Lateinische, Deutsche, Englische und andere Sprachen veranlaßt, ja genötigt, zu solchen außergewöhnlichen sprachlichen Mitteln zu greifen? Die Antwort auf diese durchaus berechtigte Frage ist sicher darin zu suchen, daß der Grundsinn der Paulinischen Gedankenwelt Luther in seinen Studenten- und frühen Mönchsjahren unbekannt gewesen und erst dem jungen Professor klargeworden war. Nachdem er ihn aber einmal gefunden hatte, konnte er nicht anders, als ihn den anderen mitzuteilen, zuerst den Studenten in lateinischer, dann dem Volke in deutscher Sprache. Auf Luther treffen die Goetheschen Verse voll und ganz zu:

Warum sucht' ich den Weg so sehnsuchtsvoll,

Wenn ich ihn nicht den Brüdern zeigen soll?

Auf Grund dieser Erwägungen fügte Luther noch ein weiteres Wort Vers 22 hinzu, und zwar gegen Ende des Verses. In den Paulinischen Satz »οὐ γὰρ ἔστιν διαστολή« baut Luther das Wörtchen »hie« ein: »Denn es ist hie keyn vnterscheyd.« Unbedeutend, wie diese ganz kurze Einfügung auf den ersten Blick zu sein scheint, ist sie doch in Wirklichkeit sehr nützlich und klärend. Was für andere Unterschiede auch immer zwischen den Menschen bestehen mögen, »hie« gibt es keinen Unterschied, d. h. in der Situation des Menschen vor Gott, wie der nächste Vers deutlich macht. Und Luther verbindet tatsächlich den letzten Teil von Vers 22 mit Vers 23, indem er ihn zum ersten Satz eines neuen Paragraphen macht und damit zum integralen Bestandteil von Vers 23 statt Vers 22.

TE: πάντες γὰρ ἥμαρτον, καὶ ὁστροῦνται τῆς δόξης τοῦ θεοῦ.

ÜE: Omnes enim peccauerunt, ac destituuntur gloria dei.

Vg: Omnes enim peccaverunt, et egent gloria Dei.

ST: *Denn es ist hie keyn vnterscheyd / sie sind alle zumal sunder / vnnnd mangeln des preyses den got an yhn haben solt /*

Zu Vers 23 hat Luther eine sehr wichtige Randbemerkung geschrieben, die wie folgt lautet: *»merck diß / da er sagt / Sie sind alle sunder etc. ist das bewbtstuck vnd der mittel platz dißer Epistel vnd der gantzen schrift. Nemlich / das alles sund ist / was nicht durch das blut Christi erloset / ym glauben gerechtfertiget wirt, Drumb fasse disen text wol. Denn hie ligt darnyder aller werck verdienst vnd rhum / wie er selb hie sagt / vnd bleybt alleyn lautter gottis gnad vnd ehre.«*

Diese hochbedeutende Marginalie macht es völlig klar, daß Luther Vers 23 nicht nur als Kern und Stern des Römerbriefes, sondern der ganzen Schrift ansah. Man muß sich aber fragen, ob Luthers Wertschätzung vielleicht nicht mehr auf seiner Interpretation und Übertragung der ersten Hälfte des Verses als auf Pauli eigenen Worten beruht; denn es gibt hier einen nicht unbeachtlichen Unterschied zwischen dem Paulinischen Text und der Lutherschen Übersetzung: »πάντες γὰρ ἥμαρτον« ist doch wohl nicht ganz dasselbe wie »sie sind alle zumal sunder«. »Alle haben gesündigt« dürfte kein so harter und strenger Ausdruck sein wie Luthers »sie sind allzumal Sünder«. Selbst wenn »πάντες« per definitionem jedermann ohne Ausnahme meint, sind Luthers Worte »alle zumal« eine weitere sprachliche Verschärfung des Gedankens. Der Übersetzer unterstreicht gewissermaßen doppelt und dreifach, was der Autor geschrieben hat.

Vor allem ist natürlich der Wechsel vom Paulinischen Verbum »ἥμαρτον« zur Lutherschen Nominalkonstruktion »sie sind . . . sunder« zu beachten. »Gesündigt haben« ist weniger umfassend als »Sünder sein«, welches letztere doch wohl einen Dauerzustand bezeichnet. »Gesündigt haben« schließt nicht aus, daß es Zeiten geben mag, wo der Mensch keine Sünde begeht; »Sünder sein« dagegen ist eine Allgemeinaussage über die Natur des Menschen. Luther legte dieses kompromißlose Menschenbild schon 1515 in der Römerbriefvorlesung vor, wo er bei der Behandlung des »Omnes enim peccaverunt« der Vulgata

diese Worte als »facti sunt et reputati peccatores coram Deo« (WA 56, 37, 8 f) auslegt. Es ist diese Auffassung, die der deutschen Übersetzung im Septembertestament zugrunde liegt.

Damit hat Luther den Paulinischen Ausspruch wesentlich verschärft. Man kann behaupten, daß, was Luther hier vornimmt, über bloße Intensivierung hinausgeht und auf eine neue, düsterere Menschenauffassung hinausläuft. Die Frage könnte durchaus wieder gestellt werden, ob Luther letzten Endes doch nicht mehr Mitverfasser als nur Übersetzer ist. Er durchbricht die Bande dessen, was man gewöhnlich unter Übersetzen versteht. Irgendwie treffen Nietzsches Worte auf Luther zu: »Sie hätte selber singen sollen, die neue Seele.« Auch Nietzsches weiterer Gedanke, daß sie es gekonnt hätte, ist auf Luther anwendbar.

Die zweite Hälfte des Verses enthält noch größere Probleme. Es geht wieder um eine aufregende Luthersche Übertragung eines Genitivs, »τοῦ θεοῦ«, »dei«. Die griechischen Worte »ὕστεροῦνται τῇς δόξης τοῦ θεοῦ«, hatte die Vulgata durch »egent gloria Dei« und Erasmus durch »destituuntur gloria dei« übersetzt. Anstatt eines einfachen »des Preises Gottes« findet sich bei Luther ein ausführlicher Relativsatz, dessen Sinn allerdings wohl nicht völlig klar ist: »des preyses den got an yhn haben solt.« Bedeutet er, daß der sündige Mensch nicht in der Lage ist, Gott so zu preisen, wie es Gott gebührt? Oder bedeutet er, daß Gott sich des Menschen nicht so rühmen kann, wie er, Gott, sollte oder möchte?

In der Römerbriefvorlesung hatte Luther die Worte »egent gloria dei« auf diese Weise erklärt: »carent, vacui sunt gloria dei qua ex Deo et in Deo gloriari possint« (WA 56, 37, 9 f). Das *Scholion* entwickelte dies so weiter: »non habent, quo possint gloriari in Deo et de Deo« und »Non habent Iustitiam, de qua apud Deum gloriari possint« (WA 56, 261, 16 f. 12 f). Die Menschen sind »pleni gloria sua« und nicht, wie sich daraus ergibt, »gloria dei«. Diese Interpretation widerspricht der Übersetzung im Septembertestament wie auch noch im Dezembertestament, ehe sie in den folgenden Ausgaben des Neuen Testaments abgeändert wurde. Da Luthers Römerbriefinterpretation sich so drastisch von der Übersetzung in den ersten beiden Ausgaben des Neuen Testaments unterscheidet, fragt man sich, ob diese frühen Übersetzungsversuche von 1522 nicht durch die Eile zu erklären sind, mit der das Septembertestament hergestellt und das Dezembertestament revidiert wurde. Dieser möglichen Erklärung steht aber doch wohl ein Vorseptembertestamentzitat dieser Bibelstelle im Wege, in dem die Septembertestamentfassung vorweggenommen wurde: »Mangelln des

preyszes, den gott von yhn habenn soll« (WA 10 I 2, 198, 29 f). Luther spricht hier klar genug aus, daß Gott von den Menschen nicht den Preis oder das Lob erhält, den oder das er haben sollte. Übrigens ist ein interessantes Wort in diesem Zitat die Präposition »von«, die einen besseren Sinn ergibt als das »an« im Septembertestament.

RÖMER 3, 24

TE: δικαιούμενοι δωρεὰν τῇ αὐτοῦ χάριτι, διὰ τῆς ἀπολυτρώσεως τῆς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ.

UE: Iustificantur autem gratis per illius gratiam, per redemptionem quae est in Christo Jesu,

Vg: Justificati gratis per gratiam ipsius, per redemptionem, quae est in Christo Jesu.

ST: *vnd werden on verdienst gerechtfertiget / aus seyner gnad / durch die erlosung / so durch Christo geschehen ist /*

Gleich den vorhergehenden Versen steigert auch Vers 24 den Sinn der Paulinischen Worte. Das »δωρεὰν«, von der Vulgata und von Erasmus richtig mit »gratis« wiedergegeben, erscheint bei Luther besonders betont als »on verdienst«. In der Römerbriefvorlesung war »gratis« bereits durch »sine meritis et operibus« erklärt worden (WA 56, 37, 12). Dabei wäre zu erwähnen, daß schon bei Lyra ein »sine meritis nostris« in dieser Verbindung vorkommt. Spät-augustinisches Denken lebte somit weiter im Mittelalter, bis es von neuem mit Macht in Luthers Auslegung und Übertragung an den Tag trat.

Weiter überrascht es kaum, daß Luther ebenfalls Pauli kompakte Worte »διὰ τῆς ἀπολυτρώσεως τῆς ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ« ausführlicher gestaltete: »durch die erlosung, so durch Christo geschehen ist«. Das Paulinische »ἐν« und das »in« der Vulgata und des Erasmus werden in Luthers Händen zu einem kräftigeren »durch« und der lateinischen Übersetzer einfaches »est« zu einem nachdrücklicheren »geschehen ist«. Man glaubt zu spüren, daß Luther einfach nicht anders konnte, als das ganze Heilsschema vollkommen und unmißverständlich in deutscher Sprache wiederzugeben. Dieser ausgebauten Übertragung von 1522 ging eine noch ausgebautere Auslegung in der Römerbriefvorlesung voraus: »a peccatis ipse solus redemit« (WA 56, 37, 14). Die Hinzufügung von »solus« unterstreicht noch die Ausschließlichkeit der Erlösung allein durch Christus. Man wundert sich fast, daß Luther sich zurückhielt, ein »allein« oder ein »nur« seiner Übersetzung hinzuzufügen. Wenn er sich auch in seiner for-

mellen Übersetzung davon zurückhielt, so ließ er sich aber in einem gelegentlichen Vorseptembertestamentzitat von 1521 gehen: »Wyr seyn ... rechtfertig worden umbsonst und ausz lautter barmhertzikeit« (WA 7, 377, 2 f). Die Worte »ausz lautter barmhertzikeit« gehen über des Septembertestaments einfaches »aus seyner gnad« hinaus. Die Luthersche Akzentuierung in Vers 24 ist unverkennbar. Sie bedeutet Aufhellung des kompakten Verses für den gemeinen Mann.

RÖMER 3, 25

TE: ὃν προσέθετο ὁ θεὸς ἱλαστήριον, διὰ τῆς πίστεως ἐν τῷ αὐτοῦ αἵματι, εἰς ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ, διὰ τὴν πάρεσιν τῶν προγεγονότων ἁμαρτημάτων, ἐν τῇ ἀνοχῇ τοῦ θεοῦ.

ÜE: quem proposuit deus reconciliatorem, per fidem interueniente ipsius sanguine, ad ostensionem iusticiae suae, propter remissionem praeteritorum peccatorum, quae deus toleravit.

Vg: quem proposuit Deus propitiationem per fidem in sanguine ipsius, ad ostensionem iustitiae suae propter remissionem praecedentium delictorum in sustentatione Dei

ST: *wilchen gott hat furgestellt zu eynem gnade stuel / durch den glawben ynn seynem blut / da mit er die gerechtikeit / die fur yhm gilt / beweyse / ynn dem / das er vergibt die sund / die zuuor sind geschehen vnter gotlicher gedult / die er trug /*

Dies ist ohne Zweifel einer der komplizierteren Verse in unserer Römerbriefstelle. Die Luthersche Übertragung ist nicht nur spannend, sondern auch zum Teil verunglückt. Da ist zunächst die interessante Übersetzung von »ἱλαστήριον« durch das ganz konkrete »gnade stuel«, wahrscheinlich nahegelegt durch »θρόνος τῆς χάριτος« aus H 4, 16.

Schon in der Römerbriefvorlesung hatte Luther das abstrakte »propitiationem« der Vulgata zugunsten des konkreten »propitiatorium« (»melius propitiatorium«) zurückgewiesen (WA 56, 37, 16). Dies stammte sicher aus Faber Stapulensis, dessen Formulierung dem Urtext, zu dem Luther damals noch keinen Zugang hatte, näherkam als die Vulgata. Jedenfalls ist Luthers Gnadenstuhl eine recht anschauliche Übertragung. Übrigens können wir den studentischen Nachschriften entnehmen, daß Luther tatsächlich Faber Stapulensis als »Grecus« bezeichnete (WA 57 I, 40, 5 f). Dies Wort findet sich nicht in Luthers eigenem

Manuskript, weil er es für sich selber nicht benötigte. Aber als er sich an die Hörer wandte, fand er es wohl ratsam, ihnen zu erklären, woher das in der Vulgata nicht enthaltene »propitiatorium« herrührte. Wir können Luthers Studenten nur dankbar sein, daß sie mitschrieben, was er tatsächlich sagte, besonders wenn es über das hinausging, was in seiner Präparation stand.

Zwischen der Auslegung von 1515 und der Übersetzung von 1522 gibt es nicht weniger als vier gelegentliche Zitate dieser Stelle in Luthers deutschen Schriften: 1517: »... tzu eym propitiatorio, Ro. III, das ist, tzu eynem throne der gnadenn« (WA I, 203, 13); 1518: »zu aim propiciatorium, das ist zu ainem gnadenthron, ...« (WA I, 703, 20); 1522: »tzu eynem gnadenthron« (WA 10 I 1, 125, 4 f); 1522: »tzum gnadenthron« (WA 10 I 1, 720, 6 f).

Angesichts des ganz vorzüglichen »Gnadenthron« wundert man sich eigentlich, warum Luther das wohl nicht ganz so gelungene »Gnadenstuhl« gebrauchte, als er am Septembertestament arbeitete.

Die nächste beachtenswerte Stelle in Luthers Übertragung dieses Verses ist prinzipiell nicht völlig neu. Das griechische Präpositionalgefüge »εἰς ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ« wird in einen Nebensatz umgewandelt, »da mit er die gerechtikeit ... beweyse«. Innerhalb dieser Stelle sind wir auf die besondere Behandlung, die der Genitiv »αὐτοῦ« in dem Passus »τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ« erfährt, bereits vorbereitet: »die gerechtikeit, die fur yhm gilt«. Dasselbe war schon in Vers 21 geschehen und, was das angeht, ebenfalls bereits im 17. Vers des ersten Kapitels.

Der letzte Teil dieses langen Verses 25 ist vielleicht am schwierigsten zu verstehen und darum auch zu übertragen. Luther hatte seine Mühe damit und scheiterte tatsächlich an den letzten Worten. Zunächst verwandelte er eine Präpositionalkonstruktion in einen Nebensatz: »διὰ τὴν πάρεσιν τῶν προγεγονότων ἁμαρτημάτων« wurde übertragen wie folgt: »ynn dem / das er vergibt die sund / die zuuor sind geschehen«, wobei die letzten drei Worte ihren Ursprung klar verraten. Ihre Quelle ist der griechische Text allein; denn weder der Vulgata »praecedentium« noch selbst Erasmus' »praeteritorum« ergeben ohne weiteres Luthers »zuuor sind geschehen«, eine Übertragung direkt aus dem griechischen »προγεγονότων«.

Die Schlußworte des 25. Verses führten zu einer wirklichen Entgleisung Luthers im Septembertestament. Zuerst, und zwar überraschenderweise, übersetzte er das Präpositionalgefüge »ἐν τῇ ἀνοχῇ τοῦ θεοῦ« durch ein solches im Deutschen, wobei er allerdings den Genitiv »τοῦ θεοῦ« adjektivisch, »got-

licher«, wiedergab: »vnter gotlicher gedult«. Wenn er hier aufgehört hätte, wäre alles in Ordnung gewesen. Ohne vorzüglich zu sein, wäre das Resultat durchaus annehmbar gewesen. Aber Luther fügte einen Relativsatz hinzu, ein Vorgehen, das auf den ersten Blick nicht nur eigentümlich, sondern geradezu unverständlich ist. Diese Worte scheinen keine Grundlage im griechischen Text zu haben. Und doch gibt es eine verhältnismäßig einfache Erklärung. Diese findet sich in Erasmus' zweiter Ausgabe des Neuen Testaments von 1519, in der er seine frühere Übersetzung des Verschlusses radikal änderte. In der ersten Ausgabe von 1516 hatte er die griechischen Worte »ἐν τῇ ἀνοχῇ τοῦ θεοῦ« recht wörtlich mit »in patientia dei« übersetzt, welche Übersetzung sich von der der Vulgata nur durch den Gebrauch des Substantivs »patientia« anstatt »sustentatione« unterschied. In der zweiten Ausgabe von 1519 jedoch entschied er sich für eine ganz freie Übertragung dieser Stelle: »quae deus toleravit«, wobei das »quae« sich auf »praeteritorum peccatorum« bezieht. Der zu schnell arbeitende Luther übertrug anscheinend nicht nur das griechische »ἐν τῇ ἀνοχῇ τοῦ θεοῦ« in »vnter gotlicher gedult«, sondern auch zusätzlich die neue Erasmische Übersetzung »quae deus toleravit« in »die er trug«. So dürfte es gekommen sein, daß er dem »vnter gotlicher gedult«, das für sich allein genügt hätte, noch den überflüssigen Nebensatz »die er trug« zufügte. Man kann nur schließen, daß Luther entweder momentan eingeschlafen sein dürfte oder in der riesigen Eile, mit der er vorging, den *lapsus calami* nicht bemerkte!

RÖMER 3, 26

TE: πρὸς τὴν ἔνδειξιν τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ, ἐν τῇ νῦν καιρῷ, εἰς τὸ εἶναι αὐτὸν δίκαιον, καὶ δικαιοῦντα τὸν ἐκ πίστεως Ἰησοῦ.

ÜE: ad ostendendam iusticiam suam, in praesenti tempore: in hoc, ut ipse sit iustus: & iustificans eum qui est ex fide Iesu,

Vg: ad ostensionem iustitiae eius in hoc tempore: ut sit ipse iustus, et iustificans eum, qui est ex fide Iesu Christi.

ST: *das er zu disen zeyten beweysete die gerechtickeyt / die fur yhm gilt / Auff das er alleyne gerecht sey / vnd rechtfertige den / der da ist des glawbens an Ihesu.*

Auch dieser Vers trägt unverkennbar Luthersche Züge in seiner deutschen Fassung. Da wären zunächst wieder einmal Auflösungen präpositionaler Kon-

struktionen in Nebensätze: »πρὸς τὴν ἔνδειξιν« wird »das er ... beweysete«, und »εἰς τὸ εἶναι« wird »Auff das er ... sey«. Weiter ist es kaum noch eine Überraschung, »τῆς δικαιοσύνης αὐτοῦ« durch »die gerechtickeyt, die fur yhm gilt« wiedergegeben zu sehen. Daß der Genitiv »Ἰησοῦ« in »πίστεως Ἰησοῦ« mit »an Jhesu« übersetzt wird, dürfte fast schon erwartet werden.

Aber alle diese charakteristischen Lutherübertragungen werden durch eine außerordentliche Hinzufügung in den Schatten gestellt, eine Hinzufügung, die nicht weniger bedeutsam ist als die besser bekannte in Römer 3, 28. Mit selbst für Luther erstaunlicher Kühnheit setzt er vor »gerecht« ein »alleyne«. Es genügt ihm anscheinend nicht, Gott als gerecht im allgemeinen bezeichnet zu sehen, weil das die Möglichkeit offen ließe, daß auch ein anderes Wesen so gekennzeichnet werden könnte. Um solchem Mißverständnis vorzubeugen, sagt er *expresso verbo*, daß Gott allein, daß nur Gott gerecht ist: »Auff das er alleyne gerecht sey . . .« Zwei Dinge entsprechen hier einander: Der Mensch in seiner grundsätzlichen Ungerechtigkeit, die er von sich aus niemals überwinden kann, findet sich am entgegengesetzten Ende der Gerechtigkeit, die nur Gott besitzt. Zum Glück für den Menschen jedoch ist Gott den reinmenschlich unglaublichen Weg gegangen, dem Menschen die Gerechtigkeit mitzuteilen, die vor Gott gilt. Um den Grundgedanken des allein gerechten (und implizit allein gerechtmachenden) Gottes mit letzter Klarheit herauszustellen, ging Luther in seiner »Übertragung« so weit, das schwerwiegende Wörtchen »alleyne« einzufügen. Luther hat also wieder einmal kräftiger unterstrichen und herausgearbeitet, was Paulus an dieser Stelle sagt. Der Reformator ist eben mehr als Nurübersetzer.

Selbstverständlich hatte Luther schon in der Römerbriefvorlesung dies Gottesbild betont. Die Vulgataworte »ut sit ipse iustus« hatte er wie folgt interpretiert: »solus Deus per naturam cognoscatur esse« (WA 56, 38, 12 f). Dieser Gott, der allein gerecht ist, schenkt auch allein die Gerechtigkeit: ». . . a solo Deo Iustitiam nostram querendam . . .« und »per eum solum Iustificarentur omnes« (WA 56, 38, 24. 29). Es gibt keine frühen Zitate dieser Stelle in den deutschen Schriften, aber in einem lateinischen Zitat aus den noch früheren *Dictata super Psalterium* steht diese bemerkenswerte Formulierung: »iustus solus et preter eum nullus, sed omnes iustificans« (WA 4, 417, 26 f). Hier ist das Wort »solus« noch verstärkt durch die Worte »preter eum nullus«.

Es ist unbestreitbar, daß Luthers kühner Hinzufügung von »alleyne« im Septembertestament eine ganz bestimmte Gottesanschauung voraufging. Die »Übertragung« von 1522, die darauf beruht, ist kein plötzlicher Einfall. Sie war

vielmehr das unvermeidlich-unentrinnbare Ergebnis theologischer Grundansichten, von Paulus inspiriert, aber von Luther schärfer und mächtiger ausgedrückt, als der Apostel an dieser Stelle getan hatte. Luthers Verhältnis zu Paulus ist nun einmal das des Mitdenkers, sogar Vertiefers.

RÖMER 3, 27

TE: Ποῦ οὖν ἡ καύχησις; ἐκκλείσθη. διὰ ποίου νόμου; τῶν ἔργων; οὐχί, ἀλλὰ διὰ νόμου πίστεως.

UE: Ubi igitur gloriatio? Exclusa est. Per quam legem? Operum? Non, imo per legem fidei.

Vg: Ubi ergo gloriatio tua? Exclusa est. Per quam legem? Factorum? Non: sed per legem fidei.

ST: *Wo ist denn nu deyn rhum? er ist außgeschlossen / durch wilch gesetz? durch der werck gesetz? Nicht also, sondern durch des glawbens gesetz.*

Endlich ein Vers, der keine größeren Probleme enthält. Nicht daß er ohne Luthersche Hinzufügungen ist, aber diese Hinzufügungen sind weit weniger bedeutsam als die in den vorhergehenden Versen. Die erste Hinzufügung zum griechischen Text dürfte sogar auf die Vulgata zurückgehen, jedenfalls stimmt sie mit ihr überein. Das »deyn rhum« entspricht nämlich dem »tua« der Vulgata in »gloriatio tua«. Die zweite Hinzufügung besteht vor allem in der sprachlichen Ausdeutung des Textes. Nachdem Paulus gefragt hat, »durch welches Gesetz?«, fährt er fort zu fragen, »der Werke?«, und antwortet: »nein, sondern durch das Gesetz des Glaubens«. Luther tut nichts, als den Genitiv »der Werke« zu erweitern zu »durch der werck gesetz« zum Zweck völliger stilistischer Übereinstimmung mit »durch des glawbens gesetz« am Ende des Verses. Übrigens hat die Revised Standard Bibel genau dasselbe wie Luther getan in Gegensatz zu dem wörtlichen »of works« der King James Bibel.

Luthers Hinzufügung des »deyn« ist einigermaßen sonderbar. In der Römerbriefvorlesung hatte er tatsächlich das »tua« aus seinem Vulgatatext ausgestrichen und seinen Hörern gesagt: »»tua« non est in Greco« (WA 57 I, 41, 3). Man kann nur schließen, daß Luther im Jahre 1522, sowohl auf der Wartburg während der eigentlichen Übersetzung wie auch in Wittenberg bei der Revision (mit Hilfe Melanchthons!), sich dieser Tatsache nicht mehr bewußt war. Jedenfalls kann man Erasmus nicht die Schuld in die Schuhe schieben, da er in seiner

Übersetzung eben nur »gloriatio« ohne »tua« hat. So bliebe also nichts als die Vulgata als Quelle für Luthers »deyn«?

Aber vielleicht ist der größte Schuldige wieder einmal die unglaubliche Eile, mit der Luther arbeitete. Außerdem verändert die Hinzufügung des »deyn« den Sinn der Stelle durchaus nicht. Ein aufmerksamer Lutherleser darf sogar der Meinung sein, daß Luther sich für das »deyn« bewußt entschied, weil es so viel dramatischer wirkt als der bloße bestimmte Artikel. Der Bibelleser fühlt sich persönlich angesprochen durch das »deyn«. Luther liebte es, sich so oft wie möglich direkt an seine Hörerschaft zu wenden. Es ist auch erwähnenswert, daß die sprachlich sehr interessierte Revised Standard Bibel ganz ähnlich vorgeht, nur daß sie den Plural statt des Singulars des *Possessivpronomens* und die erste statt der zweiten Person gebraucht: »our boasting«. Dies beruht sicher nicht auf der Vulgata »tua«, sondern offensichtlich auf dem ganzen Zusammenhang. Weder das »tua« der Vulgata noch Luthers »deyn« noch das »our« der Revised Standard Bibel tut dem Sinn des Paulus irgendwie Gewalt an. Alle drei dramatisieren und personalisieren ihn lediglich.

RÖMER 3, 28

TE: λογίζομεθα οὖν πιστεὶ δικαιοῦσθαι ἄνθρωπον χωρὶς ἔργων νόμου.

UE: Arbitramur igitur fide iustificari hominem absque operibus legis.

Vg. Arbitramur enim iustificari hominem per fidem sine operibus legis.

ST: *So halten wyrs nu / das der mensch gerechtfertiget werde / on zu thun der werck des gesetzs / alleyn durch den glawben /*

Vers 28 ist der Mittel- und Höhepunkt unseres ganzen Passus. Anders gesagt, R 3, 28 ist die Zusammenfassung von R 3, 19-27. Es ist gewissermaßen Pauli triumphierender Schlußsatz der vorhergehenden Ausführungen. Auf Grund seiner bisherigen Übersetzungsleistung dürfen wir annehmen, daß Luther sich auch dieser Aufgabe gewachsen zeigen wird. Und in der Tat kommt die Luther-sche peroratio der Paulinischen zum mindesten gleich.

Luther beginnt den deutschen Vers mit einem summierenden, peroratorischen »So«, welches völlig klarmacht, daß der Höhepunkt des Arguments erreicht worden ist. Er verläßt dann die Paulinische Wortfolge und übersetzt als nächstes »δικαιοῦσθαι ἄνθρωπον« durch einen kaum ganz unerwarteten Nebensatz, »das der mensch gerechtfertiget werde«. Erst dann ist er willens zu sagen,

wie der Mensch gerechtfertigt wird. Aber auch dies geschieht nicht ohne eine weitere wichtige Veränderung der Wortfolge. Zuerst sagt er, wie der Mensch *nicht* die Rechtfertigung erlangt, ehe er schließlich ausdrückt, wie er in Wirklichkeit dazu kommt. Auf diese Weise fällt der Hauptakzent auf die positive Erreichung der Rechtfertigung, während die negative Aussage, wie sie nicht erreicht wird, an der minder betonten vorletzten Stelle steht.

Soweit haben wir nur die Restrukturierung des Paulinischen Satzes dargestellt. Es geht aber um mehr als bloße Änderung der Wortfolge. Luther erweitert zwei Paulinische Formulierungen: »χωρὶς ἔργων νόμου« und »πίστει«. Die erstere, in der Vulgata durch »sine operibus legis« übersetzt und von Erasmus durch »absque operibus legis«, heißt bei Luther »on zu thun der werck des gesetzs«. Diese Übertragung ist nicht völlig neu innerhalb der in dieser Arbeit analysierten Versgruppe. Sie war bereits, allerdings etwas verkürzt, in Vers 21 vorgekommen, wo »on zuthun des gesetzs« für »χωρὶς νόμου« steht. Die wichtigen Worte sind »on zuthun« bzw. »on zu thun« als Übersetzung von »χωρὶς«. Das ist eine kräftige Unterstreichung der Paulinischen Aussage, ohne dem Grundsinn Gewalt anzutun. Übrigens ist diese Lutherübersetzung weder von Hieronymus Emser noch anderen zeitgenössischen Kritikern meines Wissens in Frage gestellt worden.

Das Schicksal der zweiten Erweiterung, die Luther in diesem Vers vornahm, der Hinzufügung des weltberühmten »alleyn« zu »durch den glawben«, war jedoch ganz anders. Er wurde deswegen so schwer angegriffen, daß er sich veranlaßt fühlte, seine außerordentliche Übertragung gerade dieser Stelle eingehend im Sendbrief vom Dolmetschen zu verteidigen. Er tat dies in erster Linie auf philologisch-literarischer Grundlage mit der Behauptung, daß er nicht »sola fide«, sondern »solum fide« im Deutschen gesagt habe und daß das »alleyn« durch das vorhergehende negative »on zu thun« durchaus deutschem Sprachgebrauch entspräche. Dabei kann Luther aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Paulus tatsächlich »sola fide« meine.

Wenn wir uns diese ganze Römerbriefstelle daraufhin noch einmal ansehen, ist es klar, daß die Idee des »alleyn durch den glawben« bereits vorher durch ähnliche sprachliche Formulierungen ausgedrückt war wie »die gerechtikeyt die fur got gilt«, »on zuthun des gesetzs«, vor allem aber »alleyne gerecht«. Das »alleyn« an prominenter Stelle in dem zusammenfassenden Vers 28 ist lediglich der Schlußstein in einer Reihe von Aussagen, die Luthers Grundüberzeugung, daß allein der Glaube den Menschen vor Gott rechtfertigt, ausdrücken.

Schon in der Römerbriefvorlesung kommen bei der Interpretation von Vers 28 Gedanken vor, die die Übertragung von 1522 erklären helfen. Das Anfangswort der Vulgata, »Arbitramur«, gefällt ihm ganz und gar nicht. Es ist ihm nicht nachdrücklich genug: »segnius dicit« (WA 56, 39, 21-24). Er will nicht glauben, daß es nur »opinari« bedeutet. Statt dessen schlägt er vor: »decernimus et asserimus, colligimus ex dictis« (WA 56, 39, 8). Mit anderen Worten: Luther betrachtet Vers 28 als den logischen Schluß dessen, was vorher gesagt ist. Das ihm ungenügende »Arbitramur« möchte Luther ersetzt sehen durch »arbitrari tene-mur« (WA 56, 39, 17-20), d. h., wir müssen schließen oder halten. Was Paulus für Luthers Empfinden leider zu phlegmatisch ausdrückt (»segnius dicit«), meine er tatsächlich nach Luthers Gefühl viel leidenschaftlicher (»vehementius significat«). Luther kritisiert Paulus und tadelt ihn, an dieser entscheidenden Stelle ein zu schwaches Wort gebraucht zu haben. Was Paulus Luther zufolge hätte wirklich sagen wollen, sei das Folgende: »Illi arbitrantur hominem Iustificari ex operibus, que est vere opinio et arbitrium; Nos autem »arbitramur« i. e., scimus et certi sumus etc« (WA 56, 39, 22-24). Auf diese Weise legt Luther seine tiefe Unzufriedenheit mit »arbitramur« dar und setzt »scimus« und »certi sumus« an seine Stelle. Einige Zeilen vorher hatte er es sogar noch stärker formuliert: »... certissime et firmiter oportet hoc credere et scire«, d. h., »hominem Iustificari per fidem« (WA 56, 39, 18-20). Eine weitere interessante Formulierung Luthers steht in der studentischen Nachschrift: »nostrum arbitrari . . . solidum est« (WA 57, 41, 21 f).

Es kommt wohl nicht oft vor, daß Luther offen und *expressis verbis* Paulus zur Rede stellt und wortwörtlich eigene stärkere Ausdrücke vorzieht. Soweit ich im Bilde bin, hat nur Luther das getan. Weder Faber Stapulensis noch frühere Bibelkommentatoren haben in dieser Sache vorgearbeitet. Auch Aleanders *Lexicon Graecolatinum* von 1512 hätte an diesem Punkte nicht geholfen, selbst wenn der griechische Text ihm in diesem vorerasmischen Stadium seiner Beschäftigung mit dem Römerbrief schon zugänglich gewesen wäre. Unter »λογίζομαι« finden sich bei Aleander die folgenden lateinischen Übersetzungen: »computo. considero. existimo. arbitror. reputo.« Keins dieser Worte würde Luther befriedigt haben. Bei diesem Begriff, der ihm so große Mühe machte, war er auf sich selber angewiesen. Hier bricht eben der Mitautor in ihm durch und beansprucht einen Platz neben, wenn nicht gar über dem »anderen« Autor.

Erstaunlich ist aber, daß in der Römerbriefvorlesung den Kernworten des Verses, »iustificari hominem per fidem«, kein »solam« oder »solum« beigefügt

wird. Anscheinend war die Weißglut der eigentlichen Übertragung nötig, um dies zu bewerkstelligen. Jedenfalls fehlt dies Wort in der Vorlesung von 1515.

Der letzte Teil des Verses, »sine operibus legis«, erfuhr eine aufregende Interpretation in dieser Vorlesung: »sine adiutorio et necessitate operum legis« (WA 56, 39, 10 f). Man darf wohl sagen, daß das »sine adiutorio« von 1515 dem »on zu thun« von 1522 weithin entspricht. Luther hat sich 1522 tatsächlich zurückgehalten, insofern er das noch stärkere »sine . . . necessitate« nicht einfügte. Ob er sich nun 1522 an das, was er 1515 gesagt hatte, erinnerte oder nicht, das Auslassen von »necessitate« ist fast ein Sichzügeln des Mannes mit dem überströmenden Herzen. In dem *Scholion* stehen ein paar unvergeßliche Worte, die unmißverständlich zeigen, wie engagiert der junge Professor war: »fervere ad Iustitiam« (WA 56, 266, 29 f). Die Idee der göttlichen Gerechtigkeit verzehrte ihn. Darum konnte er so ergreifend darüber reden und schreiben. Darum konnte er Paulus so großartig und so autoritativ in seine eigene deutsche Sprache übertragen. Darum konnte und durfte er sich zur Höhe eines Koautors erheben, als er Paulus in einer anderen Zunge als der griechischen reden ließ. Er hatte Paulinische Gedanken nach- und mitgedacht und einen langen Blick in Pauli Herz getan. Darum konnte er ihn sogar gelegentlich zurechtweisen, wenn er meinte, daß Paulus gewisse Dinge nicht ganz so emphatisch und klar gesagt hatte, wie er hätte tun sollen und wie Luther dann auch tatsächlich selber zu sagen unternahm und wagte.

Es gibt ferner eine Reihe von Vorseptembertestamentzitatzen unserer Stelle, lateinische wie deutsche, in die Luther »sola« und »allein« einführt. Kein Zitat ist jedoch älter als die Vorlesungen von 1515. 1518 schreibt er: »Apostolus . . . clamat omnes . . . sola iustificandos fide« (WA 1, 332, 26-29). Das erste deutsche Zitat stammt vom Jahre 1521: » . . . nit . . . ausz unsern wercken, sonder *allain* ausz dem glauben in Christum, als Paulus zu den Römern spricht am III« (WA 7, 241, 16-18). Ein drittes Zitat von 1522 ist vielleicht die treffendste und gelungenste Übertragung überhaupt einschließlich des Septembertestaments selber: »Paulus . . . leret, *alleyn* ausz dem glawben on *alle* werck« (WA 10 I 1, 343, 25 f). Diese Fassung ist wohl ein *non plus ultra*, das nur einem Denker gelingen konnte, der sich einen Paulinischen Hauptgedanken völlig zu eigen gemacht hatte mit ganzem Herzen und Gemüte und der sich aus einem Schüler seines Meisters zu einem Mitmeister in der Grundfrage der *iustificatio coram deo* entwickelt hatte. Die Wahlverwandschaft zwischen Luther und Paulus ist wohl am schönsten und brennendsten ausgedrückt in Luthers Auslegung und

Übertragung des Kernverses des Römerbriefes, wie Luther es in der Marginalie zu unserem Passus im Septembertestament formuliert hatte: »das hewbtstuck vnd der mittelplatz dißer Epistel vnd der gantzen schrifft.«

RÖMER 3, 29

TE: ἡ Ἰουδαίων ὁ θεὸς μόνον; οὐχὶ δὲ καὶ ἐθνῶν; καὶ καὶ ἐθνῶν.

ÜE: an Iudaeorum deus tantum? An non & gentium? Certe & gentium.

Vg: An Iudaeorum Deus tantum? nonne et Gentium? Immo et Gentium.

ST: *Odder ist Got alleyn der Juden Got? Ist er nicht auch der heyden Got? Ja freylich auch der heyden Got!*

Dieser Vers gehört zu den unkomplizierteren unseres Passus. Luthers Zusätze dienen lediglich zur Klarermachung des Textes. Durch die dreimalige Einfügung des Wortes »Gott« erleichtert Luther die Lektüre, ohne den Sinn im geringsten zu verändern. Die Revised Standard Bibel schloß sich Luther an außer am Ende des Verses. Die weitere Einfügung von »ist« und »ist er« ist nichts als natürlich in einer modernen Sprache und findet sich ebenfalls in der Revised Standard Bibel. Luthers Übersetzung dieses Verses ist akkurat, ganz klar und idiomatisch. Sie liest sich wie ein ursprünglich deutsch geschriebener Passus.

RÖMER 3, 30

TE: ἐπεὶ περ εἷς ὁ θεὸς, ὃς δικαιοῦσι περιτομὴν ἐκ πίστεως, καὶ ἀκροβυστίαν διὰ τῆς πίστεως.

ÜE: Quandoquidem unus deus, qui iustificabit circumcisionem ex fide, & praeputium per fidem.

Vg: quoniam quidem unus est Deus, qui iustificat circumcisionem ex fide, et praeputium per fidem.

ST: *syntemal es ist eyn Got / der da rechtfertiget die beschneyttung aus dem glawben / vnd die vorhaud durch den glawben.*

Auch Vers 30 ist ein relativ einfacher Vers, der kaum größere Probleme stellt. Luthers Übersetzung ist wörtlich genug und zugleich ohne weiteres verständlich. Er nahm nur eine einzige Veränderung vor. Anstatt des griechischen

Futurs (»δικαιώσει«), von Erasmus richtig durch »iustificabit« übersetzt, gebraucht Luther das Präsens, das sich ebenfalls in der Vulgata (»iustificat«) findet. Der Grund für dies Vorgehen Luthers ist wohl kaum ein Versehen oder Ignorierung des griechischen Originals, sondern diese Bevorzugung des Präsens ist wahrscheinlich ein bewußter Akt. Rechtfertigen ist ein Daueraspekt von Luthers Gott, der die Gläubigen, ob Juden oder Heiden, in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft rechtfertigt. Das Präsens drückt diese Tatsache besser aus als das Futur.

RÖMER 3, 31

TE: νόμον οὖν καταργοῦμεν διὰ τῆς πίστεως; μὴ γένοιτο, ἀλλὰ νόμον ἰστώμεν.

UE: Legem igitur irritam facimus per fidem? Absit. Imo legem stabilimus.

Vg: Legem ergo destruimus per fidem? Absit: sed legem statuimus.

ST: *Wie? heben wyr denn das gesetz auff durch den glawben? das sey ferne von vns / sondern wyr richten das gesetz auff.*

Eine Randbemerkung zu diesem Vers lautet: *Der glawb erfüllet alle gesetz / die werck erfüllen keyn tittel des gesetzts.*

Der letzte Vers ist ebenfalls verhältnismäßig einfach. In Luthers Übertragung finden sich zwei interessante Zusätze, deren keiner den Sinn ändert. Mit seinem unfehlbaren Gefühl für das Dramatische fügt Luther die Fragepartikel »Wie?« ein zwischen Vers 30 und 31. Dieser literarische Kunstgriff trägt zur größeren Anschaulichkeit der ganzen Stelle bei. Bei der starken Betonung des Glaubens als des ausschließlichen Erlösungsprinzips in Vers 30 dürften einige Leser der Epistel sich wundern, ob dies vielleicht doch nicht irgendwie das Gesetz zurückdrängte. Luther als Pauli bester und aufmerksamster Leser war kühn genug, diese logisch wie psychologisch berechtigte Frage durch das hinzugefügte »Wie?« auszudrücken. Dies »Wie?« zeugt von Luthers einfühelndem, mitgehendem Lesen wie auch von seiner Fähigkeit und seinem Mute, in Worte zu fassen, was er empfand. Er ist nun einmal Mitautor in einzigartiger Weise. Die zweite Hinzufügung, »von vns«, zeigt wieder seine ganz persönliche Anteilnahme. Er läßt Paulus nicht einfach »das sey ferne« in der deutschen Fassung sagen, sondern verpersönlicht dies durch das zusätzliche »von vns«. Paulus einerseits und Luther nach und mit ihm andererseits beabsichtigen auf keinen Fall, das Gesetz in dem Bereich, in den es hingehört, anzutasten.

Nach diesen sinnklärenden Hinzufügungen ist Luther schließlich doch wieder besorgt, ob seine Leser dies »Aufrichten« des Gesetzes vielleicht trotz allem mißverstehen könnten. So schrieb er schnell eine Randbemerkung des Inhalts, daß der Glaube die Grundtatsache der christlichen Existenz ist und bleibt und daß die Werke ihm in dieser Beziehung nichts abgraben: »Der glawb erfüllet alle gesetz, die werck erfüllen keyn tittel des gesetzs.« Mit dieser so knappen wie klaren Zusammenfassung Paulinischen Denkens schließt Luther seine schöpferische oder mitschöpferische Übertragung auch des letzten Verses.

Wir sind am Ende unserer Analyse der Lutherschen Erstübersetzung von R 3, 19-31, sicher einer der Hauptstellen des Paulinischen Gesamtcorpus, wenn nicht Luthers Meinung nach der ganzen Schrift überhaupt. Was Luther in deutscher Sprache hervorbrachte, mutmaßlich binnen einer kurzen Stunde, ist wahrhaft eine erstaunliche Leistung. Der kongeniale Paulusleser par excellence und vollendete Meister der deutschen Sprache schenkte der Welt eine immer noch einzigartige Übertragung, einzigartig in ihrer ewig faszinierenden Mischung innerer Treue dem Original gegenüber und eigener ununterdrückbarer schöpferischer, zum mindesten mitschöpferischer Kraft und Macht. Diese beiden nicht immer leicht trennbaren Komponenten des Septembertestaments Luthers führten zur außerordentlichen Umsetzung Pauli in ein anderes Idiom in dem fast zweitausendjährigen Bemühen, dem größten der Apostel ein nichtgriechisches Sprachgewand zu weben.